

INFORMATIONSBLETT über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit der**ENVESTA Energie- & Dienstleistungs GmbH**

Sitz und Anschrift: A-8911 Admont, Hauptstraße 167
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firmenbuchgericht: Landesgericht Leoben
Firmenbuchnummer: FN 249806 m
Webseite: www.envesta.at

Vertragsgegenstand & anwendbare Normen

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie, für die in diesem Formblatt angegebenen Zählpunkte. Auf diesen Vertrag sind die Allgemeinen Stromlieferbedingungen des Stromlieferanten, das EIWOG und das für den Sitz des Stromlieferanten geltende Landesausführungsgesetz zum EIWOG sowie die jeweils aktuellen unabdingbaren Marktregeln im Sinne des § 7 Z 46 EIWOG jeweils i.d.g.F., soweit sich die in den zitierten Normen enthaltenen Bestimmungen auf das Verhältnis zwischen Stromlieferant und Kunden beziehen, anwendbar. Die Allgemeinen Stromlieferbedingungen können von der Homepage heruntergeladen oder über oben angeführten Kontaktdaten postalisch angefordert werden. Für den Fall, dass dem Kunden für den aufgrund des Stromlieferungsvertrages versorgten Zählpunkt kein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist, gelten darüber hinaus die gesondert zu vereinbarenden Bestimmungen über das Fahrplanmanagement. Der Stromlieferant ist für die Einspeisung der vom Kunden nachgefragten Energiemenge verantwortlich, nicht aber für die Weiterleitung dieser Energie bis zum Kunden. Um tatsächlich Strom zu erhalten, ist daher der Abschluss eines Netzdienstleistungsvertrages mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber erforderlich.

Ort der Lieferung

Ort der Lieferung ist (sind) der (die) in diesem Vertrag genannte(n) Zählpunkt(e). Für den Anschluss der Anlage des Kunden an das Verteilernetz bzw. dessen Nutzung gelten die Bestimmungen des zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und dem Kunden abgeschlossenen Netzzugangsvertrages.

Preise, Produkte, Mindestlaufzeiten

Der Preis für die Lieferung von Strom ist nicht behördlich festgesetzt. Sofern zwischen dem Kunden und dem Stromlieferanten nichts anderes vereinbart wird, gelten die vom Stromlieferanten veröffentlichten Preise für die vom Kunden gewählte Produktgruppe. Preisänderungen sind entsprechend unserer Allgemeinen Lieferbedingungen zulässig, und zwar falls sich durch Gesetze oder andere hoheitliche Anordnungen Steuern, Gebühren, Abgaben oder Zuschläge ändern, die dem Stromlieferanten vorgeschrieben werden. Gegenüber Unternehmen ist der Energielieferant berechtigt auch bei sonstigen Änderungen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Eine Preisanpassung ist zudem unter den in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen genannten Bedingungen möglich, falls sich der österreichische Stromanpreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖSPI) bzw der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) erhöhen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Verständigung über die Preiserhöhung den Vertrag zu kündigen. Näheres ist den Allgemeinen Stromlieferbedingungen zu entnehmen. Neben dem Preis hat der Kunde auch gesetzliche Zuschläge und Abgaben, die für die Lieferung von Energie anfallen, zu bezahlen. Derzeit ist das vor allem die gesetzliche Umsatzsteuer. Andere Abgaben werden vom Netzbetreiber eingehoben. Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf 1 Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen; er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens 8 Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.

Rücktrittsrechtbelehrung für Verbraucher gemäß § 3 KSchG & § 11 FAGG

Haben **Konsumenten den Vertrag im Wege der Fernkommunikation** (z.B. Post, Fax, E-Mail, Internet, Telefon) **oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen**, sind sie berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Stromlieferant seine Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Kommt der Stromlieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.

Abrechnungsmodalitäten

Die Verrechnung der gelieferten Strommenge erfolgt aufgrund der Messdaten, die vom Netzbetreiber abgelesen und dem Stromlieferanten gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich **einmal im Jahr** im Anschluss an die Zählerablesung. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind unverzüglich nach Zugang ohne Abzüge auf ein Konto des Stromlieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Während des Jahres sind monatliche Vorauszahlungen (=Teilzahlungen, TZB) zu entrichten.

Diese werden grundsätzlich aufgrund des zuletzt abgerechneten Zeitraums anteilig berechnet. Geleistete Teilzahlungen werden auf die Jahresabrechnung angerechnet, ein allfälliges Guthaben wird auf künftige Teilzahlungen angerechnet. Bei Vertragsende werden Teilzahlungsguthaben an den Kunden zurückbezahlt, Nachforderungen sind sofort zur Zahlung fällig. Für Zahlungen erteilt der Kunde dem Stromlieferanten eine Bankinzugsermächtigung. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Teledanking) sowie bei Baranweisungen ist der Stromlieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 9,2%-Punkte sowie Mahnspesen an. Auch darüber hinausgehende Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu tragen.

Vorleistungsmodell

Zwischen dem Kunden und der ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH wird das in der Umsatzsteuerrichtlinie 2000 RZ 1536 geregelte Verrechnungsmodell (Vorleistungsmodell) verwendet; falls nichts anderes vereinbart. Im Rahmen dieses Modells wird die Netzrechnung an die ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH gelegt. Die ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH verrechnet dem Kunden das vom Netzbetreiber verrechnete Entgelt gemeinsam mit dem Entgelt für die Energielieferung. Die vollständige Bezahlung, der von der ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH gelegten Rechnung, wirkt auch gegenüber dem Netzbetreiber als schuldbefreiend. Mit Beendigung dieses Vertrages tritt diese Verrechnungsregelung außer Kraft. Die ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzögerung des Kunden, die Anwendung des Vorleistungsmodells mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Datenspeicherung & Datenübermittlung

Gemäß Art 13 DSGVO werden Kundendaten wie Namen, Titel, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Angaben zur Messeinrichtung, Identitätsnachweisnummer gespeichert und diese zu Abrechnungs- und Informationszwecken im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet. Diese Daten werden in die Abrechnungssoftware eingegeben und am Server unseres Subunternehmers gespeichert. Die Kundendaten werden für die gesamte Dauer des aufrechten Vertrages gespeichert und darüber hinaus für weitere 10 Jahre zur Rechenschaftspflicht aufbewahrt. Ausgenommen des für die Kundenanlage zuständigen Netzbetreibers und unseren Subauftragsverarbeitern übermitteln wir diese Kundendaten nicht an Dritte. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite unter www.envesta.at/datenschutz.

Vollmachtserklärung

Der Auftraggeber **bevollmächtigt die ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH** zur Vornahme aller Handlungen und Abgabe aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Belieferung seiner Anlage mit Strom, sowie mit einem Wechsel des Stromlieferanten stehen. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages und die Vereinbarung des **Vorleistungsmodells** mit dem Netzbetreiber. Die ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH wird ermächtigt, die Vollmacht dem Netzbetreiber und dem aktuellen Stromlieferanten durch Übermittlung einer Kopie dieses Auftrags nachzuweisen.

 Einwilligung nach Art 7 DSGVO

Ich stimme ausdrücklich der Zusendung von Information- und Werbematerialien zu Dienstleistungen der ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH über E-Mail und den postalischen Weg zu.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass der Stromlieferant berechtigt ist, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten gemäß Datenschutzgesetz mittels EDV zu speichern, zu verarbeiten und allenfalls auch an Dritte zu übermitteln. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Mit Angabe einer Fax-Nummer bzw. einer E-Mail-Adresse erklärt sich der Kunde bis auf schriftlichen Widerruf damit einverstanden, rechtserhebliche Erklärungen des Stromlieferanten (wie z.B. Mitteilungen über Preisänderungen oder Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen) ausschließlich per E-Mail bzw. Telefax zu erhalten. Außerdem erklärt sich der Kunde bis auf Widerruf mit der Zusendung von Informationsmaterial per Fax oder E-Mail einverstanden.

Bestätigung über den Erhalt vertragsrelevanter Unterlagen & Informationen

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, vor Unterzeichnung dieses Stromlieferungsvertrages über die Allgemeinen Stromlieferbedingungen der ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH, das Preisblatt sowie über seine Rechte (insb. Rücktrittsrecht f. Verbraucher gem. FAGG), in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden

In Beschwerdefällen möge sich der Kunde zunächst an das Beschwerdemanagement des Stromlieferanten wenden. Führt dies zu keiner zufrieden stellenden Lösung, kann der Kunde seine Beschwerde formlos der Energie-Control GmbH, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, vorlegen.